

Leistungsbeschreibung

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Auftraggeber beabsichtigt folgende Planungs- und Baumaßnahmen zu realisieren:
„Baufeldfreimachung/Rückbau Euregio Gymnasium, Unter den Eichen 8, 46395 Bocholt“
im Vorfeld der Errichtung eines neuen Gymnasiums mit Mensa.

Die Stadt Bocholt beabsichtigt auf der östlich gelegenen Freifläche des jetzigen Standortes des Euregio Gymnasiums „Unter den Eichen“ den Bau eines neuen Gymnasiums. Insgesamt soll aus den Bestandsgebäuden Hauptschule und Sporthalle gemeinsam mit den Neubauten Gymnasium und Mensa ein Gesamtensemble mit einer Campusstruktur entstehen. Die Neubauten sollen sich außerdem als Funktionsgebäude in den städtebaulichen Kontext des jeweiligen Grundstücks einfügen und den architektonischen Ansprüchen an ein Schulgebäude Rechnung tragen.

Im Vorfeld der bautechnischen Realisierung des neuen Euregio Gymnasiums mit Mensa (Baubeginn ca. 2. Quartal 2027) ist die Baufeldfreimachung/Teilrückbau einiger Gebäude notwendig.

Die Rückbaumaßnahmen umfassen den vollständigen Rückbau der Gebäudeteile des ehemaligen Euregio-Gymnasiums mit Ausnahme folgender Bauwerke:

- Erhalt der bestehenden Dreifachsporthalle einschließlich der für deren Betrieb erforderlichen technischen Infrastruktur.
- Erhalt der an die Sporthalle angrenzenden Foyerbereiche einschließlich der für deren Betrieb erforderlichen technischen Infrastruktur.
- Erhalt des zweigeschossigen Klassengebäudes an der Grenze zur Hohe-Giethorst-Hauptschule einschließlich der für deren Betrieb erforderlichen technischen Infrastruktur.
- Erhalt des Sirenenmastes einschließlich der für deren Betrieb erforderlichen technischen Infrastruktur.

Die zu erhaltenden Gebäudeteile sind während der gesamten Bauzeit vor Beschädigungen zu schützen und konstruktiv von den abzubrechenden Gebäudebereichen zu trennen.

Im Rahmen der Rückbaumaßnahme erfolgt sowohl der Ausbau aller schadstoffhaltigen Baustoffe, die z.T. als gefährliche Baustoffe entsorgt werden müssen, als auch die Entkernung aller sonstigen nicht mineralischen Stoffe und Baumaterialien einschließlich einer

externen Entsorgung bzw. Verwertung nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Die mineralische Bausubstanz soll vor Ort gebrochen und für eine Verwertung vorbereitet werden. Hier wird durch vorausgehende Selektion besonders auf die Herstellung eines möglichst schadstoffarmen RC Materials geachtet.

Neben den planerischen Leistungen zur Baufeldfreimachung inkl. Gutachterlicher Begleitung sind Leistungen der Sicherheits- und Gesundheitskoordination nach Baustellenverordnung zu erbringen.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber folgende Planungs- und Ingenieurleistungen zu erbringen.

Durchführung der Ingenieurleistungen zur Planung, Genehmigung, Ausschreibung und Bauüberwachung (gutachterliche Begleitung) für den Rückbau der Gebäude auf dem Grundstück des Euregio Gymnasiums, Unter den Eichen 8, 46395 Bocholt.

- (3) Gegenstand sind Ingenieurleistungen der Leistungsstufen:

- Grundlagenermittlung und Vorplanung
- Entwurfs- und Genehmigungsplanung
- Ausführungsvorbereitung
- Überwachung und Dokumentation des Leistungskatalog für Ingenieurleistungen bei Baufeldfreimachung/Rückbau aus dem AHO Heft Nr. 18 der AHO-Schriftenreihe, Stand Oktober 2014
- Besondere Leistungen
- Sicherheits- und Gesundheitskoordination nach Baustellenverordnung

§ 2 Grundlagen

- (1) Grundlagen sind in folgender Reihen- und Rangfolge:

- a) die Bestimmungen dieser Leistungsbeschreibung
- b) die definierten (Teil-)Leistungen (Anlage 1)
- c) das Leistungsbild mit den entsprechenden Leistungsstufen im AHO Heft Nr. 18 Planungsbereich Baufeldfreimachung/Rückbau, Stand Oktober 2014, 2. vollständig überarbeitete Auflage, AHO Schriftenreihe, Bundesanzeigerverlag in Verbindung mit der HOAI 2021.

- d) Allgemeine Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen und Brückenbau, Ausgabe 2006, in der zur Zeit der Vertragserfüllung gültigen Fassung (AVB-ING)
 - e) Zusätzliche Vertragsbestimmungen für Verträge mit freiberuflich tätigen Objektplanern (ZVB – Anlage 2)
 - f) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) in der derzeit gültigen Fassung
 - g) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB)
- (2) Der Auftragnehmer hat weiterhin insbesondere zu beachten:
- die bau- und planungsrechtlichen, sowie sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften
 - die Vergaberichtlinien des Auftraggebers
 - die aktuellen planungs- und entwurfsspezifischen Fach-DIN-Normen, Richtlinien und Merkblätter
 - Eurocodes (EC 0 bis EC 9 in den Normen EN 1990 bis EN 1999)
 - die Vorgaben und Richtlinien der Förderbehörden
 - Technische Vertragsbedingungen für landschaftsplanerische Leistungen im Straßen – und Brückenbau, Ausgabe 2006, in der zur Zeit der Vertragserfüllung gültigen Fassung (TVB-Landschaft)

§ 3 Leistungsumfang und –änderungen

- (1) Der Auftragnehmer hat die beauftragten Grundleistungen in dem Umfang zu erbringen, wie es sich aus den definierten Teilleistungen (Anlage 1) dieses Vertrages ergibt.
- (2) Der Auftragnehmer hat die folgenden **Besonderen Leistungen** zu erbringen:
- Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsstufe 1):
 - Durchführung von technischen Untersuchungen zur Konstruktion der Gebäudeteile Dreifachsporthalle, Foyer und zweigeschossigen Klassengebäude an der Grenze zur Hohe-Giethorst-Hauptschule
 - Durchführung von technischen Untersuchungen zur erforderlichen Infrastruktur zum weiteren Betrieb der Gebäudeteile Dreifachsporthalle, Foyer und zweigeschossiges Klassengebäude an der Grenze zur Hohe-Giethorst-Hauptschule

- Überwachung und Dokumentation (Leistungsstufe 4):
 - Erstellen einer Abschlussdokumentation durch systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellung und rechnerischer Ergebnisse zur Freimachung des Baufeldes unter Verwendung der Ergebnisse der Bauvermessung
- (3) Aufgaben des Sigeko nach Baustellenverordnung sowohl während der Planung der Ausführung (Erstellung SiGe-Plan) als auch während der Ausführung des Bauvorhabens (Koordination, Überwachung).
 - (4) Darüber hinaus gehende Besondere- und Beratungsleistungen dürfen nur nach vorausgegangener schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber ausgeführt werden. Das gilt auch für andere und weitergehende Leistungen, die durch eine Änderung der Planungsziele, -schritte, des Planungs- und Leistungsablaufs oder anderer Anordnungen des Auftraggebers aus Sicht des Auftragnehmers erforderlich werden.
 - (5) Das Ergebnis jeder Leistungsstufe ist nach deren Abschluss mit dem Auftraggeber zu erörtern. Das Verlangen auf Durchführung des Erörterungstermins hat der Auftragnehmer zu stellen. Erst nach Durchführung des Erörterungstermins ist der Auftragnehmer berechtigt, Leistungen zu nachfolgenden Leistungsphasen aufzunehmen. Mit der Durchführung des Erörterungstermins ist keine Abnahme oder Teilabnahme der bis dahin ausgeführten Planungsleistungen verbunden.
 - (6) Im Auftragsumfang sind sämtliche Abstimmungstermine und Arbeitsgespräche sowie zwei Präsentationstermine (in politischen Ausschüssen) einzukalkulieren.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Neben den Anforderungen nach § 2 (2) dieses Vertrages haben die Leistungen des Auftragnehmers den nachfolgenden Anforderungen zu entsprechen:
 - a) Die gesamte Planung hat den Vorgaben des Auftraggebers zu entsprechen.
 - b) Die gesamte Planung hat dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu entsprechen. Es ist die Vorsorge für eine bestmöglich zweckorientierte Nutzung des Bauvorhabens bei möglichst niedrigen Folgekosten – soweit der Auftragnehmer hierauf Einfluss hat – zu berücksichtigen.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über alle wesentlichen Umstände, insbesondere über Qualitäts-, Termin- oder Kostenabweichungen unaufgefordert und unverzüglich zu unterrichten.

- (3) Dem Auftragnehmer ist die hohe Bedeutung der Kostensicherheit für den Auftraggeber bekannt. Der Auftragnehmer wird seine Planung so ausrichten, dass der Auftraggeber einerseits funktionsgerechte Leistungen erhält, die den hohen Qualitätsanforderungen des Auftraggebers entsprechen, andererseits eine wirtschaftliche Lösung erzielt wird. Sollten im Verlauf der Planung Baukostenüberschreitungen gegenüber der Auftragssumme erkennbar werden, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen und gleichzeitig geeignete Vorschläge zur Kostenreduzierung vorlegen. Die Planung ist im Rahmen des Möglichen derart anzupassen, dass die beauftragte Auftragshöhe des mit den Bauarbeiten beauftragten Unternehmens eingehalten wird. Die Vorlage derartiger Vorschläge zur Kostenreduzierung sowie die entsprechende Anpassung der Planung sind in dem vereinbarten Honorar einzukalkulieren.
- (4) Soweit der Auftragnehmer Unterlagen/Vorgaben/Entscheidungen für die Ausführung seiner Leistungen benötigt, ist er verpflichtet, den Auftraggeber so rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, dass er selbst seine Leistungen rechtzeitig erbringen kann.
- (5) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über die Notwendigkeit der Einschaltung von Sonderfachleuten so rechtzeitig zu beraten, dass diese ohne Verzögerung für das Bauvorhaben beauftragt werden können. Werden fachlich Beteiligte/Sonderfachleute beauftragt, hat der Auftragnehmer die von diesen erbrachten Leistungen zu koordinieren, mit seinen Leistungen abzustimmen und in die Planung einzuarbeiten.
- (6) Soweit es seine Aufgabe erfordert, ist der Auftragnehmer berechtigt und verpflichtet, die Rechte des Auftraggebers zu wahren, insbesondere hat er den am Bau Beteiligten die notwendigen Weisungen zu erteilen. Ohne vorherige Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer aber finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber nur eingehen oder kostenerhöhende Maßnahmen nur anordnen, wenn Gefahr im Verzug und das Einverständnis des Auftraggebers nicht rechtzeitig zu erlangen ist. Ansonsten ist der Auftragnehmer nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber gegenüber Dritten zu vertreten.
- (7) Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen überwiegend im eigenen Betrieb zu erbringen.
- (8) Die eigene Sachkunde des Auftraggebers mindert nicht die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer.
- (9) Für Vertragsabsprachen und –änderungen benennt der Auftragnehmer einen Bevollmächtigten und einen Projektleiter. Ein Wechsel des Projektleiters darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Der Auftraggeber kann die Abberufung des Projektleiters verlangen, wenn dieser sich als nicht ausreichend geeignet bzw. qualifiziert für das Planungsvorhaben erweist.

- (10) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer intensiven fachtechnischen Objektüberwachung. Dazu gehören z.B. auch die Teilnahme an Bemusterungen, Planungsgesprächen sowie eine ausreichende, ständige Baustellenpräsenz während der Ausführungsphase. Vorstehendes ist ebenso vom Honorar umfasst wie die Teilnahme an sämtlichen notwendigen Gesprächen mit dem Auftraggeber, den fachlich Beteiligten/Sonderfachleuten, Behörden und/oder den ausführenden Unternehmen sowie das Führen des Protokolls über alle diese Gespräche.

§ 5 Leistungen des Auftraggebers und fachlich Beteiligter

Dem Auftragnehmer werden folgende Plangrundlagen zur Verfügung gestellt:

- B.01 Schadstoffgutachten
- B.02 Flurkarte
- B.03 Luftbild
- B.04 Schrägluftbilder
- B.05 Luftbild mit Grundstücksaufteilung
- B.06 Bodengutachten
- B.07 Leitungspläne Strom, Wasser, Gas, Leerrohre, LWL, Fernwärme
- B.08 Leitungsplan Telekom
- B.09 Lageplan Kanalauskunft
- B.10 Lageplan Löschwasserversorgung
- B.11 Baugenehmigung Sirenenmast
- B.12 Artenschutzgutachten
- B.13 Grundriss EG Bestand
- B.14 Grundriss OG Bestand

§ 6 Rahmentermine

- (1) Der Auftragnehmer wird seine Leistungen in folgendem Terminrahmen erbringen:

Vor- und Entwurfsplanung	3./4. Quartal 2026
Genehmigungsplanung	4. Quartal 2026
Ausführungsplanung	4. Quartal 2026
Ausschreibung und Vergabe	1. Quartal 2027
Baubeginn	2./3. Quartal 2027
Fertigstellung	4. Quartal 2027

- (2) Sollten dem Auftragnehmer Umstände bekannt werden, die die Einhaltung vereinbarter Termine gefährden könnten, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu

unterrichten. Der Auftragnehmer hat alles Erforderliche zu veranlassen, um die Einhaltung der Termine sicherzustellen und zu erreichen.

- (3) Eine (Teil-)Abnahme ist mit der Vereinbarung oder Einhaltung von Terminen nicht verbunden.

§ 7 Haftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Die Deckungssummen müssen betragen
für Personenschäden 3 Millionen Euro
für sonstige Schäden 1 Million Euro
zweimalig für Risikoabschätzung - Preisermittlung
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Versicherung bis zum Ablauf seiner Gewährleistungsfrist bzw. bis zur Erledigung sämtlicher ihm gegenüber geltend gemachten Mängelansprüche aufrecht zu erhalten. Für den Fall, dass der Auftragnehmer nachweislich in Zahlungsschwierigkeiten hinsichtlich der Versicherungsbeiträge gerät, ist der Auftraggeber berechtigt, durch eigene Zahlung der Versicherungsbeiträge den Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten. Der Auftragnehmer trägt für den vorstehenden Fall im Rahmen des Versicherungsverhältnisses dafür Sorge, dass der Versicherer eine Zahlung der Versicherungsbeiträge durch den Auftraggeber akzeptiert und genehmigt.
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Versicherungsschutz im vereinbarten Umfang nachzuweisen. Weist der Auftragnehmer den Versicherungsschutz nicht innerhalb von vier Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber nach, ist der Auftraggeber zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Bis zur Vorlage des Nachweises zu dem bestehenden Versicherungsschutz ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, Zahlungen zu leisten.

§ 8 Vergütung

Honorargrundlage für die Vergütung der Planungsleistungen aus dem Leistungsbild Bau-
feldfreimachung/Rückbau nach AHO bildet das Angebot des Auftragnehmers
Die Umsatzsteuer wird auf das Honorar des Auftragnehmers zusätzlich gezahlt.

§ 9 Vergütung zusätzlicher Leistungen

Etwaige zusätzliche Leistungen, die während der Bearbeitung erforderlich werden und nicht über die Grundleistungen des Leistungskataloges für Ingenieurleistungen bei Bau-
feldfreimachung/Rückbau AHO Heft Nr. 18 abgedeckt sind, werden nach vorheriger

schriftlicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber nach Vorlage entsprechender Nachweise gesondert vergütet.

§ 10 Planausfertigungen

- (1) Der Auftragnehmer hat die von ihm zu übergebenden Unterlagen in nötigem Umfang zu bearbeiten, u. a. normengerecht farbig und mit Planzeichen und Legende anzulegen sowie DIN-gerecht zu falten. Alle Pläne müssen – ungeachtet einer farbigen Darstellung – schwarz-weiß lesbar sein. Das Schriftfeld des Auftraggebers ist zu übernehmen.
Der Auftragnehmer hat die von ihm angefertigten Unterlagen als „Verfasser“ zu unterzeichnen.
- (2) Planausfertigungen in Text und Karte (Papier, farbig) sind für jede Leistungsphase in 3-facher Ausfertigung dem Auftraggeber zu übergeben.
- (3) Sämtliche Planungen sind digital im pdf-Format sowie im dwg-Format, die Kostenermittlungen im Excel-Format oder GAEB-Format und die Texte im doc-Format (incl. Grafiken, Tabellen usw.) dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
Die Vergabe- und Vertragsunterlagen sind dem Auftraggeber im GAEB-Format zu übergeben.
- (4) Darüberhinausgehende Planausfertigungen werden nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung honoriert
- (5) Die Unterlagen, Pläne, Zeichnungen und Dateien werden mit Übergabe Eigentum des Auftraggebers. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.
- (6) Der Auftragnehmer darf Dritten, mit Ausnahme der fachlich Beteiligten/Sonderfachleute, ohne Einwilligung des Auftraggebers keine Pläne oder Unterlagen aushändigen und keine Auskünfte erteilen, die die Planungs- und Baumaßnahme betreffen.
- (7) Der Auftragnehmer hat sämtliche im Zusammenhang mit dem Planungs- und Bauvorhaben stehenden Unterlagen – soweit sie nicht nach Abs. (1) herausgegeben sind - nach Beendigung aller vertraglich geschuldeten Leistungen auf die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren. Nach Ablauf der Frist hat der Auftragnehmer die Unterlagen dem Auftraggeber zur freien Überlassung anzudienen. Soweit der Auftraggeber die Unterlagen dann nicht übernimmt, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese zu vernichten.

§ 11 Umbauzuschlag

Ein Umbauzuschlag wird nicht vereinbart.

§ 12 Abnahme der Leistungen

- (1) Die erbrachten Leistungen sind vom Auftraggeber abzunehmen. Über die Abnahme ist ein entsprechendes Protokoll zu erstellen, welches der Schlussrechnung beizufügen ist.
- (2) Der Auftraggeber nimmt die Leistungen des Auftragnehmers zu jeder Auftragsstufe auf Verlangen des Auftragnehmers gesondert ab. Die Teilabnahmen und die Schlussabnahme sind förmlich durchzuführen und per Abnahmeprotokoll festzuhalten; eine stillschweigende (Teil-)Abnahme ist ausgeschlossen. Die Abnahmen können mit der Durchführung des jeweiligen Erörterungstermins verbunden werden.

§ 13 Abrechnung/Zahlungen

- (1) Das Honorar für die entsprechenden Leistungen wird fällig, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erbracht und eine prüfbare Honorarrechnung für die Leistungen überreicht hat.
- (2) Nach restloser Erbringung sämtlicher Leistungen hat der Auftragnehmer eine Schlussrechnung beim Auftraggeber einzureichen. Die Schlusszahlung wird zwei Monate nach Zugang der Rechnung fällig.
- (3) Der Auftraggeber ist auf Anforderung des Auftragnehmers in angemessenen zeitlichen Abständen zu Abschlagszahlungen verpflichtet, soweit der Auftragnehmer die vertragsgemäße Erbringung der abzurechnenden Leistungen nachgewiesen und eine prüffähige Abschlagsrechnung vorgelegt hat. Die Abschläge sind auf max. 95 % des Honorars einschließlich Mehrwertsteuer für den jeweiligen Leistungsstand beschränkt. Abschlagszahlungen werden nach Eingang der prüffähigen Abschlagsrechnung beim Auftraggeber fällig und sind zahlbar innerhalb von 24 Werktagen.
- (4) Einwendungen zur Prüffähigkeit der Rechnungen können vom Auftraggeber binnen zwei Monaten nach Zugang der jeweiligen Rechnung vorgebracht werden.
- (5) Überzahlungen, die sich bei einer späteren Feststellung des endgültigen Honorars nach Abschluss der Rechnungsprüfung ergeben, sind von dem Auftragnehmer zurückzuzahlen. Er verzichtet insoweit bereits jetzt auf die Einrede der weggefallenen Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB.

§ 14 Kündigung

- (1) Der Auftraggeber kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer

- es unterlässt einer bindenden Weisung des Auftraggebers nachzukommen oder
- erheblich die Erfüllung vertraglicher Pflichten unterlässt

und ihn der Auftraggeber schriftlich unter Benennung der zu beanstandende Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung diese Umstände behoben hat.

Unabhängig davon ist der Auftraggeber auch dann zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- die Planungs- und Baumaßnahme – gleich aus welchen Gründen – nicht weitergeführt wird oder
- der Auftragnehmer das eingesetzte Personal (§ 5 Abs. 7, 9 dieses Vertrages) ohne Rücksicht auf die vertraglichen Belange des Auftraggebers wechselt.

In den Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund, den der Auftragnehmer zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer ein Honorar nur für die bis zur Kündigung mängelfrei erbrachten und verwertbaren Leistungen zu.

- (2) Macht der Auftraggeber von seinem freien Kündigungsrecht nach § 649 BGB Gebrauch oder wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, so erhält der Auftragnehmer für die beauftragten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Anrechnung desjenigen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- (3) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung hat der Auftragnehmer seine Arbeiten abzuschließen und seine Leistungsergebnisse in einer Art zu ordnen, die eine Übernahme und Fortführung des Bauvorhabens durch einen Dritten ohne Schwierigkeiten möglich macht. Der Auftragnehmer hat – unbeschadet etwaig bestehender Differenzen mit dem Auftraggeber – sämtliche für Übernahme und Fortführung der Planungs- und Baumaßnahme notwendigen Unterlagen und Dateien an den Auftraggeber auszuhändigen, ohne dass dem Auftragnehmer insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.
- (4) Die Parteien sind verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses
 - den von dem Auftragnehmer erreichten Leistungsstand festzustellen und zu dokumentieren und
 - eine förmliche Abnahme zu den erbrachten Leistungen durchzuführen, sofern dies von einer der Parteien verlangt wird.

§ 15 Urheberrecht, Verwertungs- und Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an allen von ihm für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen –verkörpert oder in elektronischer Form – sowie an den für das Bauvorhaben erbrachten Leistungen und zwar unmittelbar mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Erstellung.
- (2) Der Auftraggeber darf alle Unterlagen, die Leistungen des Auftragnehmers für das Bauvorhaben und das ausgeführte Bauwerk ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern.
- (3) Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber, dass seine nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber von möglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von Urheber- oder sonstigen Rechten frei.
- (4) Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Übertragung der Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte an den für das Bauvorhaben erstellten Unterlagen und erbrachten Leistungen abgegolten.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bocholt. Es wird die Anwendung der deutschen Sprache vereinbart.

§ 17 Schriftform

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftform.
- (2) Ebenfalls bedürfen alle die Vertragsausführung betreffenden Mitteilungen der Schriftform.
- (3) Mündliche oder telefonische Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang einer vom Auftragnehmer unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigung beim Auftraggeber wirksam.

Anlage 1 – Teilleistungen

Leistungskatalog für Ingenieurleistungen bei Baufeldfreimachung/Rückbau aus dem AHO Heft Nr. 18 der AHO Schriftenreihe, Stand Oktober 2014

- 1.1 Grundlagenermittlung und Vorplanung (Leistungsstufe 1)
Grundleistungen (101) bis (114)
Besondere Leistungen: Durchführen von Technischen Untersuchungen zur Konstruktion des Gebäudes
- 1.2 Entwurfs- und Genehmigungsplanung (Leistungsstufe 2)
Grundleistungen (201) bis (209)
- 1.3 Ausführungsvorbereitung (Leistungsstufe 3)
Grundleistungen (301) bis (309)
- 1.4 Überwachung und Dokumentation (Leistungsstufe 4)
Grundleistungen (401) bis (412)
Besondere Leistung: Erstellen einer Abschlusssdokumentation durch systematische Zusammenstellung der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse zur Freimachung des Baufeldes unter Verwendung der Ergebnisse der Bauvermessung

Leistungen nach Baustellenverordnung

- 2. Die Leistungen/Aufgaben des Sigeko nach Baustellenverordnung sowohl während der Planung der Ausführung (Erstellung SiGe-Plan) als auch während der Ausführung des Bauvorhabens (Koordination, Überwachung) sind parallel zu erbringen und anzubieten.

Anlage 2 – ZVB für Verträge mit freiberuflich tätigen Objektplanern

1. Vorbereitung der Vergabe

- 1.1 Die Vergabe- und Vertragsunterlagen sind unter Beachtung der für die kommunalen Auftraggeber verbindlichen Vergabevorschriften aufzustellen (z.B. VOB Teil A bis C der EU-Richtlinien).
- 1.2 Für die Vertragsbedingungen und die sonstigen Ausschreibungsunterlagen sind die Unterlagen des Auftraggebers zu verwenden.
- 1.3 Die vom Auftragnehmer aufgestellten Vergabe- und Vertragsunterlagen sind rechtzeitig dem Auftraggeber zur Prüfung vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

2. Mitwirkung bei der Vergabe

- 2.1 Die Entscheidung über die Wahl der Vergabeart oder über die Auswahl der Bewerber trifft der Auftraggeber.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat die geprüften Angebote mit folgendem Prüfvermerk zu versehen: „In Fachtechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht geprüft“; versehen mit Ort, Datum und Unterschrift. Über fehlende, unvollständige, widersprüchliche oder irrtümliche Preisangaben in Angeboten ist der Auftraggeber zu unterrichten. Der Auftragnehmer ist nicht befugt, im Angebot von sich aus Preise zu ändern oder zu ergänzen.
- 2.3 Der Auftraggeber erteilt die Aufträge an die bauausführenden Unternehmen. Das Original des Bauvertrages verbleibt beim Auftraggeber (Vergabe- und Vertragsunterlagen sowie Auftragsschreiben). Dem Auftragnehmer werden Mehrfertigungen des Bauvertrages zur Verfügung gestellt. Die unberücksichtigten Angebote werden beim Auftraggeber verwahrt.

3. Objektüberwachung

- 3.1 Mit der Übertragung der Objektüberwachung übernimmt der Auftragnehmer die Aufgaben eines verantwortlichen Bauleiters i.S. der nach Landesrecht geltenden Bauordnung.
- 3.2 Abweichungen vom Zeitplan sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerungen sind die Ursachen darzulegen.
- 3.3 Schriftverkehr mit Dritten ist in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu führen. Dem Auftraggeber ist eine Ausfertigung zu überlassen.
- 3.4 Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen.
- 3.5 Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass die bauausführenden Unternehmen nach § 14 VOB/B ihre Leistungen prüfbar abrechnen, besonders die Schlussrechnung übersichtlich und nach den Erfordernissen des Auftraggebers aufstellen und die zum

Nachweis an Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, örtliche Aufmaße oder sonstigen Belege vollständig sind. Zum Schluss hat der Auftragnehmer die o.g. Unterlage vollständig dem Auftraggeber auszuhändigen. Der Auftragnehmer hat die o.g. Unterlagen zu prüfen und mit folgendem Vermerk zu versehen: „Fachtechnisch und rechnerisch richtig. Festgestellt auf xxx Euro.“; versehen mit Ort, Datum und Unterschrift. Zum Zwecke der Prüfung sind alle Ansätze und Beträge mit Farbstift zu kennzeichnen.

4. Geänderte und Zusätzliche Bauleistungen

- 4.1 Der Auftragnehmer ist nicht befugt, mit den bauausführenden Unternehmen im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers neue Preise zu vereinbaren. Aufträge auf Nachtragsangebote erteilt der Auftraggeber. Die Anordnung umfangreicher Stundenlohnarbeiten bleibt dem Auftraggeber vorbehalten.
- 4.2 Über notwendige zusätzliche Leistungen und beim Auftragnehmer eingehende Nachtragsangebote ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
Werden geänderte Bauleistungen angeordnet oder zusätzliche Leistungen notwendig, hat der Auftragnehmer von den bauausführenden Unternehmen rechtzeitig – vor der Ausführung der Leistung – Nachtragsangebote (mit Mengenansätzen und Nachtragspreisen) und die zur Beurteilung der Nachtragspreise erforderlichen Unterlagen (Kalkulation zum Hauptangebot und zum Nachtragsangebot) zu verlangen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Notwendigkeit der Nachträge zu begründen, ferner zu bestätigen, dass diese Leistungen nicht bereits im Leistungsverzeichnis enthalten sind (auch keine Nebenleistungen i.S. der VOB/C darstellen), und im Übrigen die Nachtragspreise auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen der VOB/B zu prüfen.
- 4.4 Bei Nachträgen hat der Auftragnehmer Auswirkungen auf die Gesamtkosten darzustellen.